

Stadtrat Geithain

Geithain, 06.02.2019

Beschlussvorlage-Nr. 375/2019

**Antrag des Bürgermeisters**

Der Stadtrat wolle beschließen:

Klarstellungssatzung Ortsteil Mark Ottenhain in Geithain

Begründung: siehe Rückseite

gez. Rudolph  
Bürgermeister

.....

Stadtrat Geithain

Geithain, 16.04.2019

Auf der Grundlage der §§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Stadtrat der Stadt Geithain:

Beschluss-Nr. 381/59/2019

Zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mark Ottenhain der Stadt Geithain wird eine Klarstellungssatzung beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Rudolph  
Bürgermeister

### Begründung:

Der Ortsteil Mark Ottenhain befindet sich nordöstlich der Stadt Geithain und ist an die Bebauung der Kernstadt nicht unmittelbar angebunden. Entsprechend des Flächennutzungsplanes ist ein Großteil der Flächen als Mischgebiet ausgewiesen. Der Bereich, welcher erst nach 1990 bebaut wurde, ist als Wohnbaufläche dargestellt. Das Ortsbild wird geprägt durch neuere Ein- und Mehrfamilienhäuser, aber auch durch einzelne bäuerliche Anwesen.

Um diesen Ortsteil vom Außenbereich nach § 35 BauGB abzugrenzen, soll eine Klarstellungssatzung erlassen werden.

Mit der Klarstellungssatzung wird auf Grund der tatsächlichen Bebauung festgelegt, wo sich die Grenze des Bebauungszusammenhanges befindet. Alle von der Satzung erfassten Grundstücksteile gehören zum Innenbereich, wodurch bei gesicherter Erschließung eine Bebauung grundsätzlich möglich ist. Die Satzung hat nur deklaratorische Bedeutung da sie nur die tatsächlich vorhandene Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich festsetzt.

Dadurch gibt es für die Aufstellung einer Klarstellungssatzung keine verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Die Klarstellungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

# **Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil**

## **(Klarstellungssatzung)**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 28 Abs. 1 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 16.04.2019, mit Beschluss-Nr. 381/59/2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mark Ottenhain in Geithain werden festgelegt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mark Ottenhain in Geithain sind im Lageplan vom 25.01.2019 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Geithain, 17.04.2019

Rudolph  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolph  
Bürgermeister

Siegel



Klarstellungssatzung  
Mark Ottenhain  
25.01.2019



